



Die postkoloniale Wut der Nivellierung

Zum Verhältnis von Herrschaft und Vernichtung

Patrice Schlauch

Zitation: Schlauch, Patrice (2024): Die postkoloniale Wut der Nivellierung. Zum Verhältnis von Herrschaft und Vernichtung, in: Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft, Hrsg. Heinz Gess

© 2024 bei www.kritiknetz.de, Hrsg. Heinz Gess, ISSN 1866-4105

Rekapituliert man die antizionistischen Kampagnen der letzten Jahre, dann muss man feststellen, dass diese in erster Linie von einem postkolonialen Milieu lanciert und vorangetrieben wurden. Wer sich die „Causa Mbembe“, den sogenannten „Historikerstreit 2.0“, die Verunglimpfung Israels als „Apartheidstaat“ durch Amnesty International, die „Documenta fifteen“ oder ganz allgemein die Bewegung „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) vergegenwärtigt, wird kaum überrascht sein, dass die Agitation gegen Israel nach dem 7. Oktober maßgeblich auf eine Linke zurückgeht, in welcher der Postkolonialismus hegemonial geworden ist. Was sich vorerst über mediale Debatten und akademische Publizistik Ausdruck verschaffte, hat im Verteidigungskrieg Israels nun endlich einen Vorwand gefunden, sich als praktische Protestbewegung zu formieren. Die Ideologie wanderte aus den Hörsälen und linken Zentren auf die Straße und in die Zeltlager. Dort wähnt man sich gar schon in der Tradition der Bürgerrechtsbewegung und der Proteste gegen den Vietnamkrieg, berauscht sich am eigenen Widerstand gegen den angeblich genozidalen Judenstaat und seine globale Rückendeckung. Einzig der Konsens postkolonialer Gesinnung und die obsessive Fixierung auf den israelischen Staat bilden die Grundlage, auf der die selbsterklärten Progressiven bei aller Partikularisierung linker Kontexte noch zusammenfinden.

Als Stichwortgeber der Postcolonial Studies machte zuletzt Dirk Moses von sich reden, als er mit seinem Pamphlet über den „Katechismus der Deutschen“ im hiesigen Feuilleton für Aufregung sorgte. „Kurz gefasst impliziert der Katechismus eine Heilsgeschichte, in der die ‚Opferung‘ der Juden durch die Nazis im Holocaust die Voraussetzung für die Legitimität

der Bundesrepublik darstellt.“¹ Obwohl Moses damit durchaus zurecht eine „Erinnerungskultur“ trifft, die noch aus der Vernichtung der europäischen Juden identitären Mehrwert zu ziehen weiß,^{2,3} zielt seine Kritik letztlich nicht auf die perfide Erfolgsgeschichte eines Nationalismus, der seinen invertierten Stolz auf eine präzedenzlose Vernichtungstat gründet – sondern vielmehr darauf, dass es eine solche überhaupt gegeben haben soll. Die Singularität der Shoa empfindet Moses als Affront gegen das postkoloniale Erinnerungskollektiv, in dem doch alle Erfahrungen, seien sie noch so ‚different‘, in ‚produktivem Austausch‘ und ‚kommunikativer Konvergenz‘ miteinander stehen müssten. Einer Anmaßung der Auserwähltheit mache sich schuldig, wer demgegenüber auf Inkommensurabilität insistiert. Moses weiß daher auch sofort den Schuldigen auszumachen, der die unleidige Behauptung einer Singularität des Holocaust in die Welt

¹Moses (2021a).

²Ganz unverblümt formulierte der Historiker Eberhard Jäckel diese neudeutsche Erfolgsgeschichte, als er zur Feier des fünfjährigen Bestehens des Berliner Denkmals für die Vernichtung der europäischen Juden – fraglos ein Grund zum Feiern – den Zweck der ubiquitär gewordenen Erinnerungskultur und -politik folgendermaßen ausposaunte: „In anderen Ländern beneiden manche die Deutschen um dieses Denkmal. Wir können wieder aufrecht gehen, weil wir aufrichtig waren. Das ist der Sinn des Denkmals, und das feiern wir“ (zit. n. Klävers (2019), S. 133). So dürfen sich die Deutschen also etwas darauf einbilden, aufrichtig aus der Judenvernichtung hervorgegangen zu sein. Nach wie vor sind sie groß im Ertragen der Leiden anderer.

Wie kein Zweiter polemisierte Eike Geisel bereits in den 1980er und 90er Jahren gegen derlei Versuche, einen neuen Nationalismus auf der moralischen Grundlage der eigenen Verbrechen zu errichten. Über das Berliner Holocaust-Denkmal schrieb er 1995, dass es „zum Monument der Vernichtungsgewinnler [werden wird], die hier dann die Messe eines neuen Kollektivs zelebrieren, das sich wahlweise Erinnerungsgemeinschaft, Verantwortungs- oder Wertegemeinschaft, vorzugsweise aber – so die Initiatoren des Projekts – Land der Täter“ nennt. [...] So ist aus der Asche der Ermordeten der Stoff geworden, mit dem sich der neue Nationalismus das gute Gewissen macht, jetzt können die Landsleute statt Menschen Deutsche sein“ (Geisel, (2015), S. 143 u. 141). Deutsche Erinnerungskultur, so Geisels Kritik, degradiere die Opfer der Shoa nachträglich erneut, indem ihrem Tod noch der Sinn der „Wiedergutwerdung der Deutschen“ abgepresst werde. Dass es sich hierbei um ein nationales Erfolgskonzept handelt, das sich seither fest etabliert hat, kann angesichts notorischer Politikerreden, die noch jedes innen- und außenpolitische Handeln mit dem Verweis auf diese Wiedergutwerdung versehen, kaum bezweifelt werden.

³Die Geschichte der positiven Sinndeutung des Grauens setzt schon unmittelbar nach der Niederlage Nazideutschlands ein. Das weist Heinz Gess am Beispiel der beiden Aufsätze des Psychologen des kollektiven Unbewussten C. G. Jung, der seine Psychologie den Nazis als „germanische Seelenheilkunde“ andiente, am Beispiel der Aufsätze C. Jungs zur Zeitgeschichte „Nach der Katastrophe“ (1945) und „der Kampf mit dem Schatten“ (1946) nach. In der Hauptsache verwendet Jung darin drei miteinander verbundene Argumente, um den deutschen Tätern und Mitläufern Mut zuzusprechen und sie mit ihrer Vergangenheit im falschen Sinne zu versöhnen.

„Erstens versucht er dem grauenvollen Geschehen trotz allem einen positiven Sinn abzugewinnen gemäß der dem Protestantismus entnommenen Vorstellung, daß gerade die Verworfenen die Auserwählten seien‘ und ‚Gott das Sündenelend am öftesten gerade über die Menschen verhängt, die er zu großen Dingen hat ersehen wollen.‘ Zweitens rät er ‚dem Deutschen‘, seine ‚Kollektivschuld‘ nicht in Abrede zu stellen oder wegzuerklären, weil er dadurch die Chance bekomme, ‚nach einiger Zeit für einen möglicherweise anständigen Menschen gehalten und damit von der Kollektivschuld [...] losgesprochen zu werden‘, und das Bewußtsein der Schuld darüber hinaus ‚zum gewaltigen moralischen Antrieb‘, zur ‚seelischen Reifung‘ werden könne; denn, so Jung, ‚es ist ja wirklich keine kleine Sache, um seine eigene Schuld und um sein Böses zu wissen‘ und ohne Schuld gebe es nun mal ‚keine seelische Reifung‘ und keine ‚Erweiterung des geistigen Horizontes‘³.

Drittens legt er den Deutschen nahe, die Geschichte des Nazifaschismus als die Geschichte eines seelisch Erkrankten zu verstehen, der für seine Taten zumindest nicht voll verantwortlich erklärt werden dürfe. (Heinz Gess, Vom Faschismus zum Neuen Denken. C.G. Jungs Theorie im Wandel der Zeit, Zu Klampen, Lüneburg 1994, S. 28). Ders.: „Konstruktive Kritik“ der analytischen Psychologie als Entsorgung der Vergangenheit, in: Kritiknetz – Zeitschrift für kritische Theorie der Gesellschaft (Hg. Heinz Gess) Link: <https://www.kritiknetz.de/ideologiekritik/241->

gesetzt habe: Letztlich sei der „Katechismus“ nämlich „im Austausch mit amerikanischen, britischen und israelischen Eliten ausgehandelt“ worden und bezwecke lediglich, den israelischen Staat und seine Regierung vor jeder Kritik in Schutz zu nehmen. Die Behauptung einer Singularität der Shoa erscheint so als Ausdruck einer zionistischen Agenda, die sich Deutschland zu eigen mache, um sich von der mächtigen „politischen Klasse Israels, Großbritanniens und den USA anerkennend den Kopf tätscheln [zu] lassen.“ Die deutsche Ignoranz gegenüber den eigenen Kolonialverbrechen führt Moses folgerichtig auf einen zionistischen „Philosemitismus“ zurück, der, um den jüdischen Staat zu sakralisieren, in Gestalt „priesterlicher Zensoren“ die postkoloniale Theorie als „Häresie“ verunglimpfe. Während Moses selbst an Polemik nicht spart und gegen seine Opponenten in einer Mischung aus Denunziation und Lüge auskeilt,⁴ geriert er sich im typischen Jargon verfolgender Unschuld als Opfer eines „öffentlichen Exorzismus“, der an ihm und seinesgleichen vollzogen würde.⁵

Entgegen dieser raunenden Unterstellung, hinter der deutschen Erinnerungskultur stünden letztlich doch die einflussreichen Juden, gereichte die Glorifizierung der toten Juden zugunsten einer Restitution deutschen Nationalbewusstseins weder diesen noch den lebenden zum Vorteil. So wenig es der deutschen Erinnerung um die tatsächlichen Opfer geht, die in den Worten Geisels „posthum zu ‚Verdienstjuden‘ ernannt“⁶ wurden und als solche der deutschen Geschichte wieder Sinn verleihen sollten, so sehr wendet sich diese Eingemeindung der Toten in die deutsche Selbstfindung gegen den jüdischen Staat, wo dieser sich doch ebenfalls – und im Gegensatz zu den deutschen Erinnerungsweltmeistern zurecht – auf eben jene Toten beruft und daraus die Lehre bewaffneter Selbstverteidigung zu ziehen weiß. Wehrhafte Juden taugen nicht als Bezugspunkt für den deutschen Moralismus. Dass eine gewisse „Israelolidarität“ heute durchaus zum Selbstverständnis der etablierten Politik in Deutschland gehört, widerspricht dem keineswegs. Nicht trotz, sondern wegen dieser „besonderen Verpflichtung Deutschlands gegenüber Israel“, die sich aus der NS-Vergangenheit ergebe, fühlt man sich hierzulande berufen, den „israelischen Freunden“ heimzuleuchten. Auch da also, wo das generöse Bekenntnis zum „Existenzrecht Israels“ zum guten Ton gehört oder gar von der „Sicherheit Israels als Teil der deutschen Staatsräson“ die Rede ist, darf der Seitenhieb derjenigen nicht fehlen, die auf ihre „wertegeleitete Außenpolitik“ stolz sind. Wenn Deutschland im internationalen Kontext als

⁴ So etwa unterstellt Moses dem Historiker Dan Diner, dieser setze den Holocaust an die Stelle, „die vormals Gott zukam“, sakralisiere ihn also zum Gegenstand der Anbetung (Moses 2021a).

⁵ Moses (2021a).

⁶ Geisel (2015), S. 140.

besonders enger Partner Israels wahrgenommen wird, reflektiert sich darin eine politische Nähe, die nicht nur rhetorischer Natur ist, sondern im Zuge von Westbindung und neudeutschem Nationalismus eben auf eine reale, wenn auch widersprüchliche Nationalidentität verweist. Zugleich verkennt diese Wahrnehmung den stets mit der offiziellen Proklamation einhergehenden antiisraelischen Unterton. Denn gerade am israelischen Staat, der seiner schieren Existenz wegen auf die nationalsozialistische Vernichtungstat verweist, müssen sich die Deutschen ihre eigene moralische Hoheit beweisen, um sich weiterhin als legitime Erben ihrer jüdischen Opfer anzusehen.⁷

Moses Einlassungen zur deutschen Erinnerungskultur als zionistischem Projekt zeigen also bereits an, welche Intentionen Moses verfolgt, wenn er die vermeintlich historiographische Frage der Singularität von Auschwitz behandelt. Nicht, ob die Shoa tatsächlich präzedenzlos war und was das für eine Gesellschafts- und Ideologiekritik bedeuten müsste, sondern ob die Singularitätsthese der postkolonialen Erzählung nützt, lautet die Leitfrage nicht nur seiner offensichtlich politischen Pamphlete, sondern auch seiner vorgeblich geschichtswissenschaftlichen Abhandlungen. In diesen bemüht Moses einen vermeintlich kritischen Begriff des Staates, aus dessen destruktiver Logik alle Formen der Massengewalt der letzten Jahrhunderte abzuleiten seien. Was vorderhand als Kritik des Staates und seines Gewaltkerns erscheinen mag, entpuppt sich indes als ein Unterfangen, das einzig der Relativierung und Eingemeindung der Shoa in den kolonialen Kontext dient. Gegen Moses als repräsentativem Exponenten postkolonialer Ideologie wird daher zum einen zu zeigen sein, dass die Shoa keineswegs als bloßes Staatsverbrechen begriffen werden kann, das Wesen des Nationalsozialismus vielmehr als ideologiegetriebene Überschreitung des Staates auf die Vernichtung hin bestimmt werden muss. Zum anderen wird nachzuweisen sein, dass Dirk Moses' „Narrativ“ vom nationalsozialistischen Staatsverbrechen über die Nivellierung der Differenz von Herrschaft und Vernichtung in letzter Konsequenz die Legitimität des israelischen Staates zu treffen hofft.

⁷ Anschaulich beweist dies etwa Aleida Assmann, die ihre ganze akademische und publizistische Karriere auf die Predigt deutscher Erinnerungskultur aufgebaut hat und zugleich keine Gelegenheit auslässt, ihren notorischen Antizionismus unter Beweis zu stellen. Vgl. dazu Machunsky, Niklaas: Aleida Assmann. Mythologin des Holocaust. Über die positive Besetzung des negativen Gründungsmythos der Bundesrepublik, in: sans phrase. Zeitschrift für Ideologiekritik, Heft 17 (2020/21), S. 25-38.

1. Die Identifikation von Herrschaft und Vernichtung

Als postmoderne Disziplinen sind die *Colonial* und *Genocide Studies* gemeinhin einem Partikularismus verpflichtet, der die viel beschworene „Globalgeschichte“ als heterogenes Mosaik diverser historischer Schauplätze und Akteure begreift. Wo sich ihre Adepten allerdings dem Nationalsozialismus und der Shoa zuwenden, deren Wesensgleichheit mit dem Kolonialismus und ihre Entwicklung aus diesem herzuleiten suchen, verfallen sie nur allzu oft und gegen ihr eigenes Selbstverständnis in jene großen Erzählungen zurück, die sie längst überwunden glaubten. Mit auffälliger Verve und in **sehr** lockerem Umgang mit der historischen Wirklichkeit, von der sie sich kaum irritieren lassen, belegen sie die Geschichte mit Kontinuitätslinien und Kausalitäten, deren spekulativer Charakter an die geschichtsphilosophischen Systeme des 19. Jahrhunderts erinnert. In einer ansonsten zerfahrenen Theorielandschaft tauchen dann wieder Kategorien auf, die über den Zeitraum der Moderne hinweg wahlweise gleichgeblieben seien oder aber bei konstanter Eigenart nur eine unwesentliche Entwicklung erfahren hätten.

Eine dieser zentralen Kategorien bildet der Staat. So ist etwa bei Achille Mbembe von einem „ontologischen Bedürfnis“ des Staates die Rede, seine eigenen Feinde immerfort zuerst produzieren und anschließend töten zu wollen. Seine sogenannte „Nekropolitik“ basiert auf einer Verallgemeinerung des Freund-Feind-Schemas Carl Schmitts, das Mbembe unterschiedslos allen neuzeitlichen Staaten als Wesensmerkmal attestiert: wie der Kolonialstaat die Kolonisierten töten wolle, so auch der nationalsozialistische die Juden, der US-amerikanische im „War on Terror“ die Araber und der israelische – wie könnte es anders sein? – ziele in seiner „fanatischen Zerstörungsdynamik“ darauf ab, „das Leben der Palästinenser in einen Trümmerhaufen und einen zur Entsorgung bestimmten Berg aus Müll zu verwandeln.“⁸ Der rhetorische Maximalismus, in dem Mbembe Begriffe wie „Vernichtung“, „Auslöschung“, „organisierte Zerstörung“ und „Opferökonomie“ gleichermaßen auf all diese graduell zwar differenten, im Wesen aber gleichen „Projekte der Trennung“ appliziert, kann nur schwer verdecken, dass er dieses angeblich immer gleiche Wesen des Staates als apriorische Tatsache setzt – und damit eben nichts anderes als Ontologie betreibt. Auch der am „Historikerstreit 2.0“ beteiligte Jürgen Zimmerer sieht im Staat das Bindeglied zwischen dem Kolonialismus und dem Nationalsozialismus. Die Differenz wird hier lediglich als quantitative ausgegeben: die Grundelemente des vernichtungswilligen „Verwaltungsstaates“ in Deutsch-Südwest-Afrika sei 40 Jahre später

⁸Mbembe (2017), S. 74 u. 86.

gleichsam im „absoluten Staat“ des Nationalsozialismus zu sich gekommen. Angesichts dessen, dass Zimmerer diese Kontinuität mehr behauptet als belegt, dass er die historischen Differenzen zwischen Kolonialismus und Nationalsozialismus notorisch verdrängt⁹ und Quellen selektiv zitiert,¹⁰ um seine Kontinuitätsthese zu untermauern, ist seine historische Klammer des Staates ganz ähnlich wie bei Mbembe nichts anders als Metaphysik im Dienst der postkolonialen Intention, den Primat des Kolonialismus zu statuieren.¹¹ Dirk Moses fügt sich in diesen Reigen ein, wenn er in seinen neueren Abhandlungen von einem allgemeinen Strukturalismus des Staates ausgeht, der durch die letzten Jahrhunderte hindurch konstant dem Prinzip der „dauernden Sicherung“ gefolgt sei. Jede Gewalttat gerinnt ihm zum Ausdruck dieses sicherheitspolitischen Handlungsimperativs, der als historisch Allgemeines in jeder Form der „Massengewalt“ wiederkehre.

Mit viel Pomp wird hier eine vermeintlich radikale Staatskritik formuliert, die den Gewaltkern des Staates offenzulegen meint. Dieser Schein des Radikalen stellt sich nicht zuletzt deshalb ein, weil innerhalb der Linken die Kritik des Staates stets stiefmütterlich behandelt wurde. Wo er nicht offen affirmiert wurde – vom Kriegssozialismus der alten Sozialdemokratie bis zur Befürwortung noch der unsinnigsten paternalistischen Corona-Maßnahmen durch Kampagnen wie „Zero Covid“ – wird er zumeist als Staat der Kapitalistenklasse oder im Nachgang der Ableitungsdebatten der 70er Jahre als Staat des Kapitals theoretisiert. Derlei Ansätze werden weder der fetischistischen Eigenlogik des Staates gerecht, der nie nur im Auftrag sei es partikularer Kapitalfraktionen, sei es des Gesamtkapitals agiert, sondern die Aufrechterhaltung staatlicher Herrschaft um ihrer selbst willen praktiziert¹² – noch genügen sie der Aufgabe kritischer Theorie, die Bewegungsformen der staatlich eingerichteten Gesellschaft als etwas Allgemeines auf den Begriff zu bringen, ohne darüber das historisch und gegenwärtig Verschiedene den begrifflichen Kategorien gleichzumachen. Gerade angesichts solcher postkolonialer Verallgemeinerungen hieße das konkret, die Spezifik einer vom Antisemitismus angetriebenen Herrschaft zwar als Resultat dieses staatlichen und kapitalistischen Allgemeinen zu begreifen, ohne aber Auschwitz unmittelbar aus der Staatsräson abzuleiten und ohne darüber die fundamentale Differenz von Herrschaft und Vernichtung zu

⁹ Vgl. Gerwarth/Malinowski (2007).

¹⁰ Vgl. Klävers (2019), S. 57f.

¹¹ Vgl. z.B. Zimmerer (2011), S. 171. Vgl. auch die Kritik an Zimmerer bei Zollmann (2013), S. 90.

¹² Vgl. Späth (2025).

verdrängen. Die falsche Allgemeinheit des postkolonialen Radikalismus zielt aber genau auf diese Nivellierung eines Unterschieds, der kein gradueller ist.

Die postkoloniale Tilgung der Differenz von Herrschaft und Vernichtung kann in zwei verschiedenen Argumentationsmodi verlaufen: entweder wird Vernichtung unter bloße Herrschaft subsumiert oder aber Herrschaft wird immer schon als Vernichtung apostrophiert. Letztere Vorgehensweise findet sich bei Achille Mbembe – indem er die Nekropolitik als staatliche Todesontologie überall am Werke sieht, den Vernichtungswillen als ubiquitäres Wesensmerkmal des Staates apostrophiert und ganz auf dieser Linie den US-amerikanischen „War on Terror“ als „grenzenlosen, absoluten Ausrottungskrieg“¹³ bezeichnet, identifiziert er logisch wie rhetorisch staatliche Gewalt mit Vernichtung, sodass zwischen Nationalsozialismus und Terrorismusbekämpfung bzw. US-amerikanischem Weltordnungskrieg nicht mehr unterschieden werden kann. Weniger verrückt, aber methodisch ähnlich geht auch Jürgen Zimmerer vor, wenn er die umfassende Vernichtungsintention als das Gemeinsame von deutscher Kolonialherrschaft in Südwestafrika und Nationalsozialismus ausgibt. Hierfür referiert er immer wieder die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ der Vereinten Nationen, die den Genozid als Handlung definiert, „die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Obwohl die Verfolgung der Herero und Nama aus einer Kriegssituation entstand und in erster Linie als fraglos brutale Aufstandsbekämpfung verstanden werden muss, obwohl also die Verfolgung und Ermordung der Kolonisierten nicht auf Vernichtung, sondern auf Beherrschung der kolonisierten Bevölkerung bei rassistisch bedingter Gleichgültigkeit gegenüber einem zivilen Massensterben zielte, verallgemeinert Zimmerer immer wieder eine Vernichtungsabsicht, um auf diese Weise einen Weg „von Windhuk nach Auschwitz“,¹⁴ von der einen Vernichtungstat zur anderen behaupten zu können.¹⁵

Dirk Moses wählt hingegen den umgekehrten Weg der Identifizierung: ihm gilt die Vernichtung der europäischen Juden als Ausdruck rationaler Herrschaft, die Intention der Vernichtung wird als Wunsch nach staatlicher Sicherheit rationalisiert. Aus diesem Grund lehnt Moses in seinen neueren Schriften im Gegensatz zu Zimmerer den Begriff des Genozids ab, der eine falsche Unterscheidung zwischen militärischer Gewalt gegen

¹³ Mbembe (2017), S. 74.

¹⁴ Zimmerer (2011).

¹⁵ Zur historischen Evidenz des Unterschieds zwischen den deutschen Kolonialverbrechen in Deutsch-Südwestafrika und der nationalsozialistischen Vernichtung der europäischen Juden vgl. Gerwarth/Malinowski (2007), Hull (2005), Kreienbaum (2015) und Kundrus (2006).

Zivilisten im Allgemeinen und einer darüber hinausweisenden, irrationalen Verfolgungspraxis suggeriere. Nun gibt es einige gute Gründe, die Sinnhaftigkeit des Genozid-Begriffs in Zweifel zu ziehen, dessen Auslegung wahlweise viel zu eng oder aber viel zu weit ausfällt. Zu weit etwa, weil die Genozid-Konvention der UN unter die oben gegebene Definition auch Gewaltakte subsumiert, die sich gegen einzelne Mitglieder einer diskriminierten Gruppe richten oder lediglich seelischen Schaden anrichten – Taten also, die nicht unbedingt Ausdruck eines systematischen Verfolgungsprogramms sein müssen und mit kriegerischen Konflikten fast immer einhergehen. Zu eng etwa, weil die Genozid-Konvention im unmittelbaren Nachgang der nationalsozialistischen Judenvernichtung erarbeitet wurde und sich sehr stark an einer umfassenden Vernichtungsabsicht orientiert, die in anderen Akten der Massengewalt nicht im selben Maße vorherrschte. Der Begriff kann also je nach Gusto auf sehr viele oder aber auf nur wenige militärische Konflikte und ideologische Verfolgungspraktiken angewandt werden. Die Beliebigkeit des Begriffs prädestiniert ihn aber vor allem, um als leere Hülse zum Zwecke der politischen Anerkennung und medialen Aufmerksamkeit auf jedwedes Verbrechen appliziert zu werden, womit sein Distinktionsgehalt dann vollends kassiert wird. Diese nunmehr gängige Praxis zeigt sich beispielsweise daran, dass vielerorts die russischen Verbrechen auf ukrainischem Gebiet, namentlich in der Ortschaft Butscha, als Genozid bezeichnet wurden. Die Ermordung und Vergewaltigung von Zivilisten durch russische Soldaten, zu der auch ideologische Motive beigetragen haben dürften, wäre an sich schlimm genug, soll aber anhand des Genozid-Begriffs besondere moralische Empörung evozieren – vor allem dann, wenn dieser Krieg mit weiteren Vokabeln aus dem Kontext des Nationalsozialismus wie der des „Vernichtungskrieges“ versehen und Vladimir Putin als Hitlers Wiedergänger gezeichnet wird. Zum bloßen Kampfbegriff mutiert die Vokabel schließlich, wenn nicht nur ohne, sondern gegen jede Evidenz dem israelischen Staat und seinem Agieren im aktuellen Gaza-Krieg ein genozidaler Charakter unterstellt wird. Während der Vorwurf gegen diejenigen, die keine Gelegenheit auslassen, ihre genozidalen Absichten kundzutun und wie am 7. Oktober in die Tat umzusetzen, kaum erhoben wird, verfallen jene, die sich dem erwehren und noch darin den unmöglichen Versuch unternehmen, die Zahl ziviler Opfer gering zu halten, dem Verdikt des schlechthin Bösen. Man braucht den Zustand der israelischen Gesellschaft gewiss nicht zu idealisieren, um den propagandistischen Gehalt dieser Zuschreibung einzusehen, die sich als projektive Umkehr des Sachverhalts aus dem antizionistischen Weltbild derer ergibt, die sie erheben.

Obwohl also der Genozid-Begriff in seiner wahllosen Anwendung längst als großer Gleichmacher fungiert und die Differenzierung unterminiert, die er nominell enthält, stößt

sich Moses daran, dass es überhaupt eine Distinktion geben soll, dass überhaupt auf grundsätzlicher begrifflicher Ebene zwischen solchen Formen von Massengewalt, die sich aus Verfolgungswillen, und solchen, die sich aus anderen – politischen, militärischen oder ökonomischen – Intentionen ergeben, unterschieden wird. Eine Grundthese seines 2023 erschienenen Essays „Nach dem Genozid“ lautet daher, Gewalt gegen Zivilisten sei immer eine Folge der Politik „dauernder Sicherung: das Streben von Staaten und bewaffneten, an Staatsgründung interessierten Gruppen, sich gegenüber aktuellen und zukünftigen Bedrohungen unverwundbar zu machen. Dauernde Sicherung ist das utopische Ziel absoluter Sicherheit“ und der Genozid wird damit zur „Unterkategorie“ dieses alle Konflikte, Kriege und Pogrome umfassenden staatlichen Imperativs. Untergehen soll in diesem staatlichen Urgrund allen Übels in erster Linie die Unterscheidung von Herrschaft, Krieg und Konflikt einerseits und dem praktischen Willen zur Vernichtung andererseits. „Warum aber die staatliche Intention [der Vernichtung, PS] mit Privilegien versehen?“,¹⁶ fragt Moses rhetorisch und in der Terminologie entlarvend. Die Betrachtung der Intention einer Gewalttat ist kein „Privileg“, sondern eine analytische Bestimmung, der weit über die Frage des Genozids hinaus Bedeutung zukommt, so etwa bei der Frage nach den Ursachen und Zwecksetzungen von Kriegen – also danach, ob es sich um Angriffs- oder Verteidigungskriege handelt. Schließlich sind diese Kriterien ausschlaggebend dafür, wie, ob und wann Kriege geführt und beendet werden. Dass ein geschulter Historiker solche Banalitäten des eigenen Faches vergisst, erklärt sich letztlich aus Moses Absicht, über den Umweg der allgemeinen Einstampfung eines historiographischen Kriteriums das Eine zu treffen, woran er Anstoß nimmt: die Singularität der Shoa.

2. Die Identifikation von Wirklichkeit und Imagination

Die reale Unsinnigkeit und Instrumentalisierung eines generischen Genozid-Begriffs nimmt Moses also zum Anlass, über dessen Kritik die Bedeutung der nationalsozialistischen Vernichtungsintention in Zweifel zu ziehen. Der Begründer der Genozid-Konvention Raphael Lemkin habe sich auf das Irrationale der Judenverfolgung „versteift“ und fälschlich unterstellt, dass die europäischen Juden nicht aufgrund ihrer realen Taten, sondern aufgrund ideologischer Zuschreibungen verfolgt worden seien. Damit habe Lemkin selbst einer „ethnisch-nationalen Ontologie“ das Wort geredet: „Die ethnische Definition von Völkermord wird durch seine Konzeptualisierung als irrationales Hassverbrechen noch

¹⁶Moses (2023), S. 8 u. 10.

verstärkt, die besagt: Unschuldige, unbescholtene Zivilpersonen werden aus rassistischen, nicht aus politischen Gründen angegriffen – für das, was sie sind, nicht für das, was sie (oder Mitglieder ihrer Gruppierung) getan haben. Primordiale Antipathie beziehungsweise ideologisch motivierter Rassismus anstatt rationaler politischer Erwägungen [!] als mutmaßlicher Beweggrund der Täter. Im Recht und im öffentlichen Diskurs ist Völkermord ein Verbrechen gegen die Identität. Dieses Verständnis des Völkermords ist auf seinen Archetyp, den Holocaust zurückzuführen, dessen Einzigartigkeit häufig damit begründet wird, dass sich – anders als die Unterdrückten in kolonialen Verhältnissen – die europäischen Juden*Jüdinnen vermeintlich an keinem Aufstand gegen das Gewaltregime beteiligt hätten [...] Man könne ihnen also keineswegs zur Last legen, durch eine Rebellion ‚Gegenwehr‘ provoziert zu haben – was die Infamie ihrer Verfolgung nur umso größer mache: Ohne jeglichen Grund, so die Ansicht [!], seien sie aus reinem Hass ermordet worden.¹⁷ Dem, was hier im Konjunktiv als Ansicht antiquierter Verbohrtheit referiert wird, begegnet Moses mit einer konsequenten Rationalisierung der nationalsozialistischen Ideologie zu einer „rationalen politischen Erwägung“. Ohne die allerletzte Konsequenz der Holocaustleugnung zu ziehen, identifiziert Moses die antisemitische Imagination mit der Wirklichkeit und bedient damit selbst ein antisemitisches Muster, das die Schuld für Verfolgung und Massenmord bei den Opfern selbst sucht: irgendetwas müssen sie „getan haben“, irgendjemanden müssen sie „provoziert“ haben, denn schließlich werde niemand „ohne jeglichen Grund“ verfolgt.¹⁸ Weil Ideologie als Motiv keine Rolle spielen *darf*, wird die Erkenntnis, dass der Antisemitismus nichts mit den Juden, umso mehr aber mit den Antisemiten und deren „pathischer Projektion“¹⁹ zu tun hat, als „Entpolitisierung“²⁰ gebrandmarkt. Wer weiter auf der *differentia specifica* der nationalsozialistischen Vernichtungstat insistiere, mache sich einer „Verbrechenshierarchie“ schuldig, „kaschiere“,

¹⁷Moses (2023), S. 39f.

¹⁸In seinem Werk „Problems of Genocide“, das die englische Grundlage seines deutschen Essays abgibt, elaboriert Moses ganz schamlos den „realen“ Gehalt des Antisemitismus. Die jüdische Weltverschwörung sei nämlich keineswegs eine Erfindung von Antisemiten, sondern eine der Juden selbst. Als „Beleg“ hierfür zitiert Moses den Präsidenten der Jüdischen Weltorganisation Chaim Weizmann, der angesichts nationalsozialistischer Kriegsvorbereitungen gesagt hatte, die Juden stünden in einem kommenden Krieg an der Seite Großbritanniens und der Demokratie. „How else to interpret this open declaration of war by Weizmann?“ fragt Moses rhetorisch, um drei Seiten weiter dann die Juden als die größten Profiteure des Ersten Weltkrieges zu bezeichnen, da sie schließlich durch ihn einen Staat zugesprochen bekommen hätten. Bloßer Zufall? Natürlich nicht. Die jüdisch-zionistische Lobby hatte überall ihre Finger im Spiel, die Juden seien teils tatsächlich zu einem globalen, internationalen, mächtigen Akteur avanciert und hätten sich teils als solchen bloß missverstanden – so der immerwährende Grenzgang zwischen Imagination und Realem –, weshalb sie am Holocaust im Grunde selber schuld seien. Denn was, so fragt Moses erneut nur rhetorisch, wenn nun eine feindliche Macht im Angesicht dieses globalen Agierens und des internationalen Selbstverständnisses der Juden in Panik verfallende und ihnen den Krieg erkläre? Die Nationalsozialisten hätten die Juden gleichsam beim Wort genommen und die teils reale, teils von den Juden (!) imaginierte Weltmachtposition bekämpft (vgl. Moses (2021b), S. 315).

¹⁹Horkheimer, Adorno (2012), S. 201.

²⁰Moses (2023), S. 45.

„verharmlose“ und „legitimiere“ dadurch sogar andere, etwa koloniale Verbrechen.²¹ Moses argumentiert im bekannten Modus postkolonialer Autoren, die schon allein in der Behauptung einer solchen Spezifik die (jüdische) Intention wittern, sich gegenüber anderen Opfergruppen zu profilieren. In projektiver Umkehr wird das eigene Betreiben einer Opferkonkurrenz, die das Exzeptionelle nicht dulden will, den anderen als Exzeptionalismus unterstellt. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf, hat es die Vernichtung der europäischen Juden aus antisemitischen Motiven nie gegeben.

Um der Verstrickung von Gewalt in Ideologie zu entkommen, die im Genozid-Begriff noch erinnert wird, flüchtet sich Moses in ein alternatives Konzept, in dem die rationale politische Erwägung als Ursache von Mord und Verfolgung firmiert. Dafür beruft er sich ausgerechnet auf Otto Ohlendorf, seinerzeit SS-Gruppenführer, Chef des Amtes Inland im nationalsozialistischen „Sicherheitsdienst des Reichsführers SS“ (SD) und Leiter der Einsatzgruppe D, die sich im deutschen Feldzug gegen die Sowjetunion am systematischen Massenmord an Juden und anderen Zivilisten beteiligte. Ohlendorf wurde im Einsatzgruppen-Prozess, einem der sogenannten Nürnberger Nachfolgeprozesse, 1948 aufgrund seiner Verantwortung für die Taten der Einsatzgruppe D angeklagt und zum Tode verurteilt. Nach den Gründen für das Agieren der Einsatzgruppen in Osteuropa gefragt, nannte Ohlendorf das Bestreben nach „dauernder Sicherung des eigenen Raumes“ als handlungsleitendes Motiv. Obwohl Moses betont, Ohlendorfs legitimierende Perspektive nicht übernehmen, sondern den Imperativ „dauernder Sicherung“ kritisieren zu wollen, adaptiert er doch Ohlendorfs Rationalisierung des Massenmords zu einem Sicherheitsproblem. In nationalsozialistischer Terminologie schreibt Moses – diesmal nicht im Konjunktiv: „Die Einsatzgruppen verkörperten den Sicherheitsimperativ im Feld. [...] Ihr Auftrag war es, die ‚Sicherheit‘ in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten zu gewährleisten, und zwar durch Vernichtung politischer Feinde.“²² Genau diese Erzählung hatte Ohlendorf den Anklägern in Nürnberg aufgetischt – mit Antisemitismus habe all das nichts zu tun gehabt.

Auf die Frage des Anklägers

„What is your conviction about the actual background of the Fuehrer order which was given to you?“

²¹Moses (2023), S. 65, S. 42, S. 45.

²²Moses (2023), S. 66.

antwortet Ohlendorf daher:

„I have had no cause, and I still have no cause today to think that any other goal was aimed at than the goal of any war, namely, an immediate and permanent security of our own realm against that realm with which the belligerent conflict is taking place.

[Ankläger]: The prosecution states that the contents of the order and its execution was part of a systematic program of genocide which had as its aim the destruction of foreign peoples and ethnic groups. Will you please comment on this?

[Ohlendorf]: I did not have any occasion to assume any such plan. I assure you that I neither participated in plans, nor did I see any preparation for such plans which would have let me assume that such a plan existed. What was told to us was our security and those persons who were assumed to be endangering the security were designated as such.²³

Dass Ohlendorf mit diesen Einlassungen versucht, seine Taten und die der Einsatzgruppen insgesamt als gewöhnliches Kriegsgeschehen zwischen militärischen Gegnern darzustellen („the goal of any war“) und den Eindruck entstehen zu lassen, von einer Vernichtungsintention nie etwas gewusst oder geahnt zu haben, ist zum einen als Verteidigungsstrategie angesichts eines drohenden Todesurteils nur allzu durchschaubar. Der promovierte Historiker und Professor für Politikwissenschaft Dirk Moses muss die Proseminare seiner ersten Studiensemester offenbar verschlafen haben, in denen er die banalsten Fähigkeiten der Quellenkritik eigentlich hätte erwerben sollen. Mehr als auf das Bedürfnis, den eigenen Kopf aus der Schlinge zu ziehen, verweist Ohlendorfs Rede von der „dauernden Sicherung“ aber auf seinen nach wie vor prävalenten Antisemitismus. Schließlich kann es ein Sicherungsbestreben nur geben, wo es auch reale Feinde gibt.

„It would have shown that in the Crimea, for example, up to 90 percent of the administrative and leading authoritative positions were occupied by Jews.²⁴

Juden hätten im Bolschewismus eine bestimmende Rolle gespielt und vermutlich glaubt Ohlendorf seine Lüge, wenn er aussagt:

²³The United States of America against Otto Ohlendorf et al. (1948), S. 247.

²⁴The United States of America against Otto Ohlendorf et al. (1948), S. 248.

„the Jews who were executed went to their death singing the ‚International‘ and hailing Stalin.“

Die Ankläger in Nürnberg haben ihre quellenkritischen Hausaufgaben gemacht und wussten daher den Wahn vom „Judäo-Bolschewismus“ als eben solchen zu erkennen:

„On this whole question we wish to make one final observation. The Einsatz massacres of Jews have been defended here as if it were sincerely believed that the killing of Jews was a military necessity in order to achieve military victory over the Russian Army. But in point of fact this argument is not sincerely made. [...] In short, the crimes of the Einsatzgruppen were not, fundamentally, military crimes at all. They were not committed in order to make military victory possible. On the contrary, military victory was sought in order to put the victors in a position where these crimes could be committed. These crimes were a war objective, not a military means.“²⁵

Die offenbare Tatsache, dass die Juden keine reale, militärische Sicherheitsbedrohung darstellten, verweist auf die Frage zurück, weshalb sie trotzdem und gegen jede Evidenz als eine solche angesehen wurden. Eine Antwort darauf ist aus dem Sicherheitskalkül heraus gar nicht zu geben, dem eben der antisemitische Wahn, die Juden würden als ultimative Destruktivkraft der Moderne und als weltbeherrschende Übermenschen darauf hinarbeiten, das deutsche Volk mit allen Mitteln zu vernichten, als treibendes Motiv innewohnt. Der Antisemitismus geht dem nationalsozialistischen Streben nach „dauernder Sicherheit“ voraus, oder anders: das Streben nach Sicherheit ist nichts anderes als Ausdruck dieses Wahns und ohne ihn völlig undenkbar.

Nur die Unterscheidung – das hätte Moses auch bei den Nürnberger Anklägern lernen können – zwischen realer und imaginiertes Bedrohung markiert die Differenz zwischen Antisemiten und ihren Kritikern. In seinem rationalistischen Gebilde kommt Moses nicht umhin, immer wieder den Realitätsgehalt eben jener Gefahr zu unterstellen. Als besserer Ohlendorf entwickelt er hierfür „drei Elemente dauernder Sicherheit“, die für den Nationalsozialismus genau wie für andere staatliche Gewaltpraktiken Geltung besäßen. Als erstes Element benennt er die Konstruktion einer „Kollektivschuld [...] die besagt, dass jemand Mitglieder einer Gemeinschaft an dem einen Ort bestrafen oder töten kann, um Verbrechen zu vergelten [!], die Mitglieder derselben Religion oder Nationalität in einer anderen Gemeinschaft (möglicherweise an Mitgliedern der eigenen Religion oder

²⁵The United States of America against Otto Ohlendorf et al. (1948), S. 382.

Nationalität) an einem anderen Ort begangen haben [!] – selbst wenn diese Verbrechen lange Zeit zurückliegen.“²⁶ Die Juden im Gesamten seien also zu Unrecht getroffen worden, weil sich nicht alle, sondern nur einige an der Verschwörung gegen das deutsche Volk beteiligt hätten? Den Realitätskern des Antisemitismus muss es geben, weil ansonsten das rationale Gebilde eines politischen Verbrechens in sich zusammenstürzen würde. Dasselbe Motiv erweist sich auch als tragend für Moses zweites Element dauernder Sicherung, die „Präemption“: „Gruppen können ins Visier genommen werden, nicht für das, was ihre Mitglieder getan haben, sondern für das, was manche von ihnen künftig tun könnten.“²⁷ Hierfür nimmt Moses wieder Anleihe bei seinem Vordenker Ohlendorf, der mit genau diesem Argument den Mord an jüdischen Kindern legitimierte.

„[Ankläger]: Will you agree that there was absolutely no rational basis for killing children except genocide and the killing of races? [Ohlendorf]: I believe that it is very simple to explain if one starts from the fact that this order did not only try to achieve security, but also permanent security because the children would grow up and surely, being the children of parents who had been killed, they would constitute a danger no smaller than that of the parents.“²⁸

Weil Moses die imaginierte Bedrohung mit der Realität identifiziert, erscheint ihm diese Argumentation zwar als grausam und „abschreckend“, aber eben auch als plausibel und sicherheitspolitisch rational. Nach Moses war die Tötung von Kindern eine zwar brutale, aber doch eben eine *reale* Bekämpfung prospektiver Partisanen.

Mit seinem dritten Element der „dauernder Sicherung“ versucht Moses dann auf das Problem seines Konzepts zu reagieren, allzu offensichtlich das Irrationale als Ausdruck politischer Rationalität zu deuten. Daher führt er nun die „Paranoia“ ein. Dieses Element soll das Ideologische gleichsam durch die Hintertür wieder reintegrieren, es zugleich aber als bloßen Überschuss des Rationalen relativieren: „Dauernde Sicherung wird eher von absonderlichen Sicherheitsimperativen – paranoiden Einschätzungen der Bedrohungslage – bestimmt als von der Ästhetik einer ‚rassischen‘ Reinheit, wie sie der Archetypus des Holocausts impliziert.“ Abgesehen davon, dass diese paranoide Einschätzung gerade aus dem resultiert, was Moses hier zur „Ästhetik“ verharmlost, verweist der Begriff der Paranoia eigentlich auf die Differenz von Wahrnehmung und Realität. Woher sollen „Angst

²⁶Moses (2023), S. 88f.

²⁷Moses (2023), S. 90.

²⁸The United States of America against Otto Ohlendorf et al. (1948), S. 356.

und Paranoia“ kommen, wenn nicht aus der projektiven Wahrnehmung der designierten Feinde? Moses freilich kennt die Antwort: aus dem Trauma, das heißt wiederum aus der Realität selbst. „Die Paranoia entspringt oft einer traumatischen und demütigenden Verlust- sowie Okkupationserfahrung [!]. Anstatt diese Erfahrung dem Vergessen anheim zu geben, wird sie – insbesondere in nationalistischen Kreisen – als Ansporn für Rache und Vergeltung gehegt und gepflegt.“ Indem er sich solcherart in die Tätersicht einfühlt, kann Moses den Unterschied zwischen Wahrnehmung und Realität nur noch als „irreführend“ empfinden. „Für das paranoide Subjekt“ und für Moses selbst „ist die eingebilddete Bedrohungslage nur allzu real, die sich daraus ergebende politische Lösung nur allzu rational.“ Binnenrationalität der Vernichtung und Wahrheit fallen in eins, wenn dieser Unterschied getilgt wird, wenn die Paranoia beim Wort genommen wird. Für das Verbrechen der dauernden Sicherung bedürfe es daher auch keiner „boshafte, durchgeknallten, rassistischen und autoritären“ Charaktere – nur in diesen Begriffen bekommt Moses das irrational Ideologische überhaupt zu fassen –, denn im Grunde handele es sich um ein Sicherheitsproblem, das nur nachträglich „rassifiziert“, also nur oberflächlich mit akzidentieller „Ästhetik“ aufgeladen sei.²⁹

Letzten Endes landet Moses mit seinem groß angelegten Rationalisierungsprojekt wieder beim Staat. Der Nationalsozialismus sei ein Staat, nur eben totalitärer als andere, seine Verbrechen folgten derselben Doktrin wie die Verbrechen anderer Staaten, dem Streben nach dauernder Sicherung. Er verfällt damit in eine Totalitarismustheorie, die mit der Dampfwalze einer vermeintlichen Kritik des Staates und seines Gewaltpotentials die Vernichtungstat zur allgemeinen staatlichen Herrschaft einebnet. Dass die Vernichtung der europäischen Juden indes kein Staatsprojekt gewesen ist, sondern vielmehr eine kategorische Transgression des Staates, seiner Apparate und Zwecksetzungen, verweist auf eine fundamentale Differenz zwischen der Shoa und anderen Massenverbrechen, mithin auf die spezifische Radikalität des Antisemitismus.

3. Die Vernichtungstat als praktische Überschreitung des Staates

Dass sich Dirk Moses für seine Deutung der Shoa als sicherheitspolitisches Staatsverbrechen ausgerechnet auf Otto Ohlendorf bezieht, ist insofern bezeichnend, als Ohlendorf selbst kein Staatsdiener war, sondern als Mitglied des SD und Chef der

²⁹Moses (2023), S. 91-93.

Einsatzgruppe D einem Apparat angehörte, der administrativ in der nationalsozialistischen Partei und Bewegung verankert war. Während Moses Ohlendorfs Rede von der „dauernden Sicherung“ und die Analogisierung der nationalsozialistischen Verbrechen mit gewöhnlicher kriegerischer Auseinandersetzung übernimmt, ergibt sich im realitätsgerechten Blick auf eben jene Taten ein völlig anderes Bild. Die sogenannten Einsatzgruppen wurden 1939 im Zusammenhang des Überfalls auf Polen aufgestellt, um auf dem eroberten Territorium die „Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente im rückwärtigen Heeresgebiet“³⁰ zu praktizieren. Gleichsam als zweite, weltanschauliche Front folgten die Einsatzgruppen den Truppen der Wehrmacht, um polnischer Nationalisten und der „polnischen Intelligenz“, vor allem aber der polnischen Juden habhaft zu werden, sie zu internieren und in ein – letztlich nie realisiertes – „Reservat“ zu deportieren. Ging dieser weltanschauliche Krieg hinter der militärischen Front schon in Polen mit systematischem Massenmord einher, radikalisierte sich das Vorgehen der Einsatzgruppen im Krieg gegen die Sowjetunion noch einmal deutlich. Die Pläne der Deportation der Juden in ein Reservat hatten sich schnell zerschlagen und an ihre Stelle trat die Praxis unmittelbarer Vernichtung vor Ort. Einen expliziten Vernichtungsbefehl, nach dem die NS-Forschung lange suchte, hatte es offenbar nicht gebraucht, um den Einsatzgruppen ihren Zweck und ihre Aufgabe zu verdeutlichen. Der Zusammenhang von Volk und Vernichtung, Erlösung und Ermordung war ihren Mitgliedern gleichsam intuitiv gegenwärtig und daher reichte es auch aus, dass sie von Hitler selbst noch kurz vor ihrem Einsatz auf allgemeine Weise eingeschworen wurden: „Dieser kommende Feldzug ist mehr als nur ein Kampf der Waffen; er führt auch zur Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen. [...] Die jüdisch-bolschewistische Intelligenz, als bisheriger ‚Unterdrücker‘ des Volkes, muß beseitigt werden.“³¹ Es wäre verfehlt, das systematische Morden in den Vernichtungslagern mit den archaisch anmutenden Erschießungen der Einsatzgruppen zu kontrastieren. Denn zum einen gehörte die „Archaik“, das heißt willkürliche Erschießungen, das Quälen und Foltern aus sadistischer Lust zum Alltag der Lager – umgekehrt waren aber auch die Erschießungen der Einsatzgruppen durchaus organisiert, folgten einem Muster und wurden mit der Zeit auf perfide Art perfektioniert. Die jüdische Bevölkerung wurde in den eroberten Ortschaften und Städten entweder durch die Einsatzgruppen selbst, häufig aber auch durch Kollaborateure oder unter dem falschen Vorwand der „Umsiedlung“ durch jüdische Gemeindevorsteher erfasst, dann zusammengetrieben und ins Umland abtransportiert. Dort wurden die Opfer, sofern nicht alte Panzergräben oder wie bei Babyn Jar natürliche

³⁰„Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD“ 1939, zit. n. Wildt (2002), S. 426.

³¹Zit. n. Wildt (2002), S. 538.

Schluchten existierten, gezwungen, Massengräber auszuheben, sich zu entkleiden und Gruppe für Gruppe in die Gruben zu legen, in denen sie anschließend durch Genickschüsse ermordet wurden. „Die Methode war dabei immer die gleiche: Erfassen, Konzentrieren, Ermorden. Zuletzt die Aneignung, der Raub der Besitzgüter.“³² Es ist bekannt, dass diese Methode auf Dauer für die Täter als unzumutbar galt, weshalb die Morde effizienter und anonym gestaltet werden sollten. Den Einsatzgruppen wurde daher die Tötungsexpertise von „Euthanasie“-Technikern der „Aktion T4“ zuteil, die bereits in der Ermordung geistig und körperlich Behinderter entsprechende Methoden entwickelt hatten. Nicht nur im Vernichtungslager Chelmnó, sondern auch bei den Einsatzgruppen bediente man sich ab dem Frühjahr 1942 eigens entwickelter Gaswägen, in welche die jüdischen Opfer zwecks „Umsiedlung“ geladen und über die Umleitung der Abgase in das abgedichtete Wageninnere während der Fahrt zur Grube erstickt wurden, wo sie von jüdischen „Arbeitskommandos“ entladen werden mussten. Dies geschah im „rückwärtigen Heeresgebiet“ vom Einsatzbereich der Einsatzgruppe A im Baltikum über ganz Osteuropa bis nach Bessarabien und auf die Krim, wo Ohlendorfs Einsatzgruppe D mit deutscher Gründlichkeit wütete. Diese grausamen Details verdeutlichen, dass die Praxis der Einsatzgruppen, der insgesamt etwa 1,5 bis 2 Millionen Juden zum Opfer fielen, eine Struktur und Koordination aufwies, die klar auf das Vernichtungsziel ausgerichtet waren. Lediglich die militärischen Siege der Sowjetunion verhinderten eine weitere territoriale Ausdehnung dieses mobilen Massenmords.³³

Institutionell waren die Einsatzgruppen kein Teil der Wehrmacht. Sie rekrutierten sich aus Angehörigen des SD und der „Sicherheitspolizei“ (das heißt der in den SS-Apparat integrierten Geheimen Staatspolizei und Kriminalpolizei), die beide unter dem Dach des „Reichssicherheitshauptamtes“ (RSHA) vereinigt worden waren. Als Hauptamt der SS war das RSHA kein Teil des Staatsapparates, keinem Ministerium unterstellt und administrativ nur der Hierarchie der SS verpflichtet. Es war damit Teil einer Vernichtungsorganisation, die als nicht-staatlich oder neben-staatlich beschrieben werden muss. Neben dem RSHA, das auch für die administrative Umsetzung der Deportation aus ganz Europa zuständig war, rechnen hierzu etwa auch das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt (WVHA), dem die Verwaltung der Konzentrationslager und auch der Vernichtungslager Auschwitz und Majdanek unterlag³⁴ genauso wie die Instanz der (Höheren) SS- und Polizeiführer ((H)SSPF), die sich an der Internierung und Deportation der Juden in den besetzten

³²Angrick (2023), S. 308.

³³Vgl. Angrick (2023).

³⁴Vgl. Schulte (2001).

Gebieten beteiligten. So fiel etwa die Umsetzung der „Aktion Reinhardt“, das heißt der Aufbau und Betrieb der Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka in den Aufgabenbereich des SSPF im Distrikt Lublin, Odilo Globocnik.³⁵ Ohne an dieser Stelle eine ausführlichere Darstellung der SS-Strukturen leisten zu können, fällt doch auf, dass wesentliche Funktionen des Vernichtungsapparats durch derlei außer-staatliche Instanzen übernommen wurden – und dies ist kein Zufall. Seit der Machtübernahme waren die Nationalsozialisten darum bemüht, außer-staatliche Strukturen der Partei und der Bewegung zu konstituieren, welche vorrangig die nationalsozialistische Ideologie als Zielsetzung inkorporierten. Schon bevor also die praktische Vernichtung als letzte Konsequenz dieser Ideologie absehbar war, waren die Exekutivgewalten der Bewegung geschaffen worden, die sich dieser letztlich annehmen sollten. Hitler, Himmler, Heydrich und Co. war allzu bewusst, dass mit den überkommenen Staatsapparaten allein die Ziele der Bewegung nicht in der gewünschten Radikalität umzusetzen gewesen wären, weshalb die Kompetenzen der Partei- und Bewegungs-Institutionen seit 1933 konsequent ausgebaut wurden. Die Trägheit von Behörden, administrativen Ordnungen, Dienstwegen und Gesetzen, kurz: einer verfestigten und eingefahrenen Staatsapparatur ließ sich bei aller ideologischen Ausrichtung derselben nicht in so kurzer Zeit und nicht in vollem Ausmaß überwinden. Es brauchte daher andere Exekutivorgane, die sich ausschließlich als Weltanschauungsinstitutionen verstanden. So ist es auch zu verstehen, dass Reinhard Heydrich, Chef des RSHA, bei dessen Aufbau darum bemüht war, Führungspositionen nicht mit Juristen und Beamten zu besetzen – keine Behörde, sondern eine „kämpfende Verwaltung“ sollte hier entstehen. Der Historiker Michael Wildt hat in seiner umfangreichen Studie zum RSHA darauf aufmerksam gemacht, dass Heydrich hierfür vor allem Personen aus einer „Generation des Unbedingten“ rekrutierte, einer Generation, die zu jung war, um am Ersten Weltkrieg teilzunehmen, sich dafür aber in der politisch und ökonomisch krisengeprägten Nachkriegszeit in Freikorps und völkischen Bewegungen früh radikalisierte, die sich also aufgrund ihres Alters und ihrer völkischen Distanz zum Staat der Zwischenkriegszeit hervorragend als „Stoßtrupp der Partei in allen Dingen der Sicherung innenpolitischer Art des Raumes und der Sicherung der nationalsozialistischen Idee“ eignete.³⁶

Diese praktische Überschreitung des Staates durch die Organisationen der Bewegung hat Michael Wildt am Beispiel des RSHA detailliert nachgezeichnet. Kaum hatten die

³⁵Vgl. Lehnstaedt, Stephan: Der Kern des Holocaust. Belzec, Sobibor, Treblinka und die Aktion Reinhardt, München 2020, S. 34ff.

³⁶Zit. n. Wildt (220), S. 205.

Nationalsozialisten die Regierungsmacht übernommen, begannen sie auch schon damit, wesentliche Exekutivkompetenzen aus dem Staat und dem staatlichen Militär in die Parteiinstitution der SS zu verlagern. Heinrich Himmler übernahm als Reichsführer SS bereits 1934 erst die Gestapo und avancierte 1936 dann zum Chef der gesamten deutschen Polizei. Führte er die SS und die Polizei zu Beginn noch gleichsam in Personalunion, gelang es ihm gegen den Widerstand staatlicher Stellen und mit Hitlers Unterstützung, die Polizei aus dem Staatsapparat herauszulösen und in die SS zu integrieren. Gemeinsam mit dem Nachrichtendienst der NSDAP, dem SD, ging die Polizei nunmehr im neu geschaffenen Hauptamt der SS, dem RSHA, auf. „Durch die Unterstellung der Polizei unter die SS-Führung wurde zugleich die Grundlage für eine spezifisch nationalsozialistische Institution gelegt, deren Angehörige nach wie vor Staatsbedienstete blieben [das heißt ihr Gehalt weiterhin vom Staat bezogen, aber nicht mehr an Weisungen des Innenministeriums gebunden waren, PS], nun aber mit einer Formation der NSDAP, also einer Institution der ‚Bewegung‘ verbunden wurden und einen obersten Dienstherrn erhielten, der weder Beamter war noch je einer wurde.“³⁷ Die Herauslösung der Polizei aus den bisherigen rechtlichen und administrativen Bindungen, ihre Eingliederung in das RSHA und ihre Subordinierung unter die Ideale der Bewegung bildeten einen zentralen Schritt in der Konstitution einer neuen weltanschaulichen Exekutivgewalt. Auch gegen die Wehrmacht konnten sich Heydrich und Himmler in zentralen Belangen durchsetzen. So erreichten sie etwa, dass die Einsatzgruppen nicht der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht unterstanden, sondern eine eigene „Sondergerichtsbarkeit“ zugestanden bekamen, was praktisch bedeutet, dass die Einsatzgruppen der Weisung und Kontrolle der Wehrmacht entzogen waren.³⁸

Seinem Auftrag entsprechend war das RSHA flexibel gestaltet: es wurde je nach Anforderungen vergrößert oder verkleinert, war an keine Paragraphen gebunden, suchte proaktiv nach kreativen Lösungen und orientierte sich ausschließlich am Führerwillen, dem man engagiert entgegenarbeitete. Das RSHA, so fasst Michael Wildt dessen Charakter zusammen, „stellte keine Polizeibehörde im preußisch-administrativen Sinne dar, sondern muss als eine spezifisch nationalsozialistische Institution neuen Typs gesehen werden, die unmittelbar mit der nationalsozialistischen Vorstellung der ‚Volksgemeinschaft‘ und ihrer staatlichen Organisation verbunden war. Das Reichssicherheitshauptamt bildete demnach den konzeptionellen wie exekutiven Kern einer weltanschaulich orientierten Polizei, die ihre

³⁷Wildt (2002), S. 209.

³⁸Vgl. Wildt (2002), S. 475f.

Aufgaben politisch verstand, ausgerichtet auf rassische ‚Reinhaltung‘ des ‚Volkskörpers‘ sowie die Abwehr oder Vernichtung der völkisch definierten Gegner, losgelöst von normenstaatlichen Beschränkungen, in ihren Maßnahmen allein der im ‚Führerwillen‘ zum Ausdruck kommenden Weltanschauung verpflichtet.“³⁹

Hieran zeigt sich nun, wie sehr Dirk Moses seinen Gegenstand verfehlt, wenn er die Motive hinter dem, was die Nationalsozialisten selbst in sicherheitspolitischer Rhetorik erfassten – schon Begriffe wie „Reichssicherheitshauptamt“, „Sicherheitsdienst“, „Sicherheitspolizei“, „Sicherung des rückwärtigen Heeresgebietes“ oder „Partisanenbekämpfung“ verweisen darauf –, als irrelevant bezeichnet oder gar darüber hinaus immer wieder einen *realen* sicherheitspolitischen Gehalt der nationalsozialistischen Vernichtungstat unterstellt. Die Begriffe von „Politik“ und „Sicherheit“ sind im Nationalsozialismus durch den antisemitischen Wahn präformiert und lassen sich nur in ihrer ideologischen Finalität überhaupt verstehen. An der präzedenzlosen Ausrichtung und Struktur des RSHA lässt sich absehen, dass hier kein gewöhnlicher Staat um gewöhnliche politische Sicherheit bemüht war, sondern eine Überschreitung des Staats durch „Institutionen der Bewegung“ praktiziert wurde, die weder organisatorisch noch ihrer Zwecksetzung nach dem Staat verpflichtet waren. Umgekehrt bedeutet das nicht, dass angesichts dieser nicht-staatlichen Gewaltorgane im Nationalsozialismus kein Staat mehr existierte. Im Gegenteil haben Behörden, Ministerien und Gerichte weiterhin existiert, wurden entweder ideologisch „politisiert“ oder haben, wo es sich um unpolitische Bereiche im nationalsozialistischen Sinne handelte, wie gehabt weiter funktioniert. Das Singuläre der nationalsozialistischen Herrschaft besteht aber darin, dass dieser Staat dort konsequent entgrenzt und transgrediert wurde, wo der Wille zur Vernichtung in den überkommenen, verfestigten Formen eines bürokratischen Staatsapparates nicht durchzusetzen war.⁴⁰

³⁹Wildt (2002), S. 13.

⁴⁰Dass die nationalsozialistische Herrschaft als totaler oder autoritärer Staat unzulänglich begriffen ist, darauf hat Franz Neumann noch zur Zeit ihrer Existenz hingewiesen. Die Selbständigkeit der Partei und ihrer Institutionen bildet für ihn ein wesentliches Merkmal derselben: „Die Partei ist kein Organ des Staates. Ihre Rechtsstellung lässt sich nicht mit den Begriffen unserer traditionellen Verfassungslehre definieren“ (Neumann (1984), S. 103). In Bezug auf die Konkurrenz zwischen der SS und den staatlichen Stellen hinsichtlich der Polizeigewalt, das heißt in Bezug auf die oben beschriebene Integration der Polizei in den SS-Apparat, konkretisiert er: „Die Polizeiführung ist dieselbe wie die SS-Führung, und die SS-Verbände sind dieselben wie die Polizeiverbände – mit anderen Worten, der Staat hat auf diesem Gebiet zugunsten der Partei abgedankt“ (Neumann (1984), S. 99). Auch die neuere NS-Forschung nimmt sich mittlerweile dieses Sachverhalts an, ohne aber nach dessen Ursachen zu fragen. So konstatieren etwa Sven Reichardt und Wolfgang Seibel in ihrem Sammelband „Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus“ eine „partielle Nichtstaatlichkeit“ und eine „public-private-partnership“, womit sie in bewusstem Anklang postmoderner Arbeitsprozesse auf die informelle Kommunikation und Entscheidungsfindung sowie das netzwerkartige Agieren der „Institutionen neuen Typs“ verweisen (Reichardt, Seibel (2011), S. 9). Rüdiger Hachtmann spricht im selben Band von „eine[r] Elastizität, die das Regime zu den ungeheuerlichen Verbrechen, die in der Menschheitsgeschichte einzigartig dastehen, überhaupt erst befähigte und die ihm eine eigentümliche Beharrungskraft verschaffte, die erst durch massive Schläge der äußeren Gegner

4. Der Selbstzweck des Volkes als ideelle Überschreitung des Staates

Die Wirkmacht der völkischen Ideologie zeigt sich nicht nur in der praktischen Überschreitung des Staatsapparates, sondern gleichfalls in einem nationalsozialistischen Verständnis des Staates, das diesem die Stellung als oberste Ordnungsinstanz des Politischen abspricht. Während in allen autoritären Staaten die liberale Rechtsform kassiert, das Private zum Politischen erklärt und im Ausnahmezustand durchregiert wird, der Staat also im Zeichen der politischen oder ökonomischen Krise zu sich kommt, sich als obersten Zweck setzt und durchsetzt, geht die nationalsozialistische Staatslehre den entscheidenden Schritt über diese Affirmation des Staates im Ausnahmezustand hinaus. Deutlich wird die geistige Antizipation der Staatstransgression an den deutschen Invektiven, die nicht nur an die Adresse der liberalen, sondern auch an die der faschistischen Staatslehre italienischer Provenienz gerichtet waren – und auf eine gleichfalls ideologische wie reale Differenz zwischen Nationalsozialismus und Faschismus, zwischen Vernichtung und Herrschaft verweisen. In seiner programmatischen Schrift über die „philosophischen, politischen und gesellschaftlichen Grundlehren“ des Faschismus lässt Benito Mussolini keinen Zweifel daran aufkommen, was ihm als das Heiligste gilt: „[F]ür den Faschismus [liegt] alles im Staate beschlossen, und es gibt für ihn nichts Menschliches oder Geistiges, noch weniger besitzt dieses irgendeinen Wert außerhalb des Staates.“ Mussolini kann als Verfechter eines totalitären Staates gelten, dem das gesamte gesellschaftliche Leben untergeordnet werden soll und der aus Einzelnen besteht, die sich ganz und gar mit diesem Staat identifizieren, ja deren „Dasein mit dem des Staates zusammenfällt“ und die keine gleichwertigen oder übergeordneten Bindungen besitzen: „Angelpunkt der faschistischen Lehre ist die Idee des Staates, sein Wesen, seine Aufgaben und seine Ziele. Für den Faschismus ist der Staat etwas von vornherein Gegebenes, von

zum Einsturz zu bringen war“ (Hachtmann (2011), S. 67f.). Von den Gauleitern, den Sonderkommissaren und den nationalsozialistischen Massenorganisationen wie der „Deutschen Arbeitsfront“ ausgehend, stellt Hachtmann zurecht die Frage, wovon die chaotische – und gerade dadurch effiziente – Herrschaft des NS zusammengehalten wird. Den soziologischen Begriffen Max Webers verpflichtet, gilt ihm allerdings das „Charisma“ als allgemeines Syntheseprinzip. Die charismatische Führung fungiert schon bei Max Weber und seither bei seinen Anhängern als Verlegenheitsmotiv, das unter sich befassen soll, was sich den Kategorien rationaler Herrschaft entzieht. Denn was gemeinhin als Hitlers „Charisma“ bezeichnet wird, ist nichts, was ihm von Natur aus zugekommen wäre. Als charismatisch wurde er vielmehr wahrgenommen, weil er als „unmittelbar allgemeiner Deutscher“ (Joachim Bruhn (2019)) die lebendige Verdichtung deutscher Erlösungshoffnung darstellte, das Volk in ihm die Verkörperung des Deutschtums imaginierte. Charisma in diesem Fall ist also der massenpsychologische Ausdruck völkischer Ideologie, welche die dankbaren Rezipienten des Charismas in ihrem Führer infiguriert sehen. Was den NS zusammenhielt, war die sich in Hitler erkennende Volksgemeinschaft und ihr unbedingter Wille zur eigenen Erlösung, der mit dem Antisemitismus identisch ist.

dem die Einzelnen und die Gruppen abhängig sind. Die Einzelnen und die Gruppen sind nur denkbar, soweit sie im Staate sind. [...] Alles für den Staat, nichts gegen den Staat, nichts außerhalb des Staates.“ Der Staat firmiert bei Mussolini als „absoluter Wert“, als Zweck, Form und Vollzugsorgan der Gesellschaft.⁴¹

Mit dieser Affirmation des Staates steht Mussolini in der Tradition neuzeitlicher Staatslehren, die den Staat nicht nur als Instrument der Herrschaft begreifen, sondern ihm eine eigene Dignität zuschreiben, ihn zu einem Zweck an und für sich erheben. Seit der Frühen Neuzeit wird dieser Sachverhalt unter dem Begriff der Staatsräson verhandelt, der den selbstzweckhaften Charakter des Staates bezeichnet. Foucault fasst die Debatten über die Staatsräson dahingehend zusammen, dass es „in dieser Staatsräson nichts gibt, was so etwas wie eine Finalität andeutet, die dem Staat selbst voranginge, ihm äußerlich wäre oder ihm sogar nachfolgen würde. [...] Das Ziel der Staatsräson ist der Staat selbst, und wenn es etwas wie eine Vollkommenheit, wie ein Glück, wie eine Glückseligkeit gibt, wird es immer nur die- oder dasjenige des Staates selbst sein.“⁴² Dass dem Staat in der neuzeitlichen Staatslehre diese Eigenständigkeit und Selbstzweckhaftigkeit attestiert wird, ist der ideelle Ausdruck einer historischen Entwicklung, in der die vormodernen Formen religiös und ständisch vermittelter Herrschaft den sich konstituierenden Territorialstaaten weichen. Diese legitimieren sich immer weniger über eine natürliche oder göttliche Ordnung, sondern schöpfen ihre Daseinsberechtigung nurmehr tautologisch aus sich selbst. Während in der Frühen Neuzeit der Souverän sich geradezu über die Untertänigkeit der Massen definiert, die sich umgekehrt selbst kaum mit jenem identifizieren, zeichnet sich der bürgerliche Staat seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert und den Revolutionen des 19. Jahrhunderts durch eine ebensolche Identifikation der Bevölkerung mit dem Staat aus. Seit das Kapital begann, auf seinen eigenen Grundlagen zu prozessieren, seit das Bürgertum zur treibenden gesellschaftlichen Kraft avancierte, änderte sich nicht nur die Morphologie des Staates – vom absoluten zum konstitutionellen oder demokratischen –, sondern auch das Verhältnis von Staat und Bevölkerung: der Untertan war zum citoyen geworden, er hatte den Staat zu seiner Sache gemacht. Auch wenn Mussolini nun die liberalen Ideale bekämpft und die Rechtsform des Staates kassiert hat, muss der Faschismus doch als verspätetes und daher umso aggressiveres Nachholen dieser Identifikation der Bevölkerung mit dem Staat begriffen werden, welche sich im Italien des frühen 20. Jahrhunderts nur teilweise durchgesetzt hatte. Die nationale Revolution des

⁴¹Mussolini (1933), S. 5f., 22, 38.

⁴²Foucault (2015), S. 373. Vgl. auch Späth (2025).

Faschismus hat dieses bürgerliche Erbe radikalisiert, das sie gleichfalls immerzu verleugnet.

Auch der Nationalsozialismus steht freilich in dieser Geschichte von Staat und Kapital, auch er wurde immer wieder als nachholende Identitätsstiftung von Staat und Bevölkerung, als deutsche Revolution bezeichnet. Anders als der Faschismus setzte er dabei jedoch nicht auf eine Idealisierung des Staates, sondern auf den Primat des Volkes, womit er sich auf die Tradition eines völkischen Nationalismus berufen konnte, der schon im 19. Jahrhundert das Volk als „eigentliche“, dem Staate vorausgehende Entität propagierte und der im Ressentiment der Nachzügler und Neider die tiefere Wahrheit des deutschen Volkes dem oberflächlichen, staatsbürgerlichen Nationalismus französischer Provenienz kontrastierte. Hierin liegt nun die Polemik begründet, mit der etwa der nationalsozialistische Staatsrechtler Otto Koellreutter gegen den Faschismus und dessen totalitäres, „reines Staatsdenken“ auftrat: „So ist das faschistische Staatsdenken als Ausdruck eines romanischen, a-völkischen Denkens“ mit dem „Mythos des Blutes“ und der Behauptung einer „völkischen Wesenheit“ als „höchstem politischen Wert“ unvereinbar. Der faschistischen Staatslehre attestiert er gar eine „Hegelsche Staatsvergottung“ und geißelt sie damit als bloße Fortsetzung einer bürgerlichen Tradition. Die Staatsräson, das heißt die Aufrechterhaltung des Staates um seiner selbst willen, substituiert Koellreutter durch den Primat des Volkes, das mit dem Staat – anders als in der faschistischen Lehre – gerade nicht zusammenfällt. Der Selbstzweck des Volkes, das heißt das Streben nach der „Befreiung“ des deutschen Volkes um seiner selbst willen, bildet die Finalität nationalsozialistischer Herrschaft. „Für eine völkische Auffassung tritt der Staat als Eigenwert in den Hintergrund.“⁴³

Wie aber soll eine politische Ordnung aussehen, fragt man sich angesichts solcher Einlassungen, in der die Finalität des Staates durch diejenige des Volkes ersetzt ist? Eine Antwort darauf findet sich in den Diskussionen der nationalsozialistischen Staatsrechtler, die sich an einem Vortrag Carl Schmitts entzündeten, den dieser 1939 unter dem Titel „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte“ hielt und anschließend publizierte. Carl Schmitt als Zeugen einer Ablehnung des Staatsbegriffs heranzuziehen mag überraschen, gilt der „Kronjurist des Dritten Reiches“ doch gemeinhin als Apologet eines starken, totalen Staates, dessen Potenz sich im Ausnahmezustand bewiese. Eine solche Einschätzung verkennt allerdings die Werkentwicklung Schmitts, der

⁴³Koellreutter (1935), S.12-14.

zwar in der Tat bis in die frühen 1930er als Verfechter des Staatsbegriffs in der Rechtslehre gelten kann, der sich aber seither immer weiter vom Staat als Leitidee entfernt hat und diesen letztlich vom Volksbegriff her „erschüttert“⁴⁴ glaubte. Schon 1933/34 relativierte Schmitt den Staatsbegriff durch die Nennung von Volk und Bewegung als dem Staat gleichrangige, im Zweifelsfall sogar überlegene Kategorien⁴⁵ und gelangte von diesem Punkt schließlich zu seiner Lehre von der sogenannten „Großraumordnung“, in der die Dominanz des Staates überwunden werden sollte.

Der Staat gilt Schmitt nun als eine aus dem 18. und 19. Jahrhundert überkommene Kategorie, die der Realität und den Anforderungen des 20. Jahrhunderts nicht mehr genügen könne. Der Staatsbegriff, der dieser vergangenen Zeit entsprungen sei, gehe „von der rechtlichen Gleichheit aller unabhängigen Staaten“ aus, konstituiere sich als unpolitisches Gebilde, als „Raum‘ im Sinne leerer Flächen- und Tiefendimensionen mit Lineargrenzen“, ohne eine „Rangordnung der Völkerrechtssubjekte“ – das heißt die deutsche Hegemonie über ‚minderwertige Helotenvölker‘ – einzupreisen.⁴⁶ „Dass dieser überkommene Staatsbegriff als Zentralbegriff des Völkerrechts der Wahrheit und Wirklichkeit nicht mehr entspricht, ist seit langem zum Bewußtsein gekommen.“⁴⁷ Schmitt propagiert allerdings nicht nur die Notwendigkeit einer nationalsozialistischen Überschreitung des Staates – vielmehr sieht er den Staat zugleich durch eine andere, nämlich eine transatlantisch anti-staatliche „Wirklichkeit“ überwunden. Spätestens seit der Jahrhundertwende sei die Ordnung souveräner Staaten durch das „universalistisch-imperialistische Expansionsprinzip“ der USA und Großbritanniens in Frage gestellt worden. Dieser historischen Entwicklung einer „raummißachtenden Verwandlung der Erde in einen abstrakten Welt- und Kapitalmarkt“ entspreche in der Staats- und Völkerrechtslehre die „überstaatliche und übervölkische Weltideologie“ eines „Weltvölkerrechts“, dessen Universalismus lediglich die Herrschaftsambitionen der Briten und Amerikaner camoufliere. Schmitt spricht hier mal von der „Entthronung des Staatsbegriffs“, mal von der „Überwindung des Staatsbegriffs“ durch die westlichen Demokratien, um endlich das Völkerrecht „ins Pazifistisch-Humanitäre“ zu wenden. „Auch vom universalistischen Denken her ist nämlich die geschichtlich fällige Relativierung des Staatsbegriffs bereits in Angriff genommen worden.“ Die von Schmitt propagierte nationalsozialistische Ordnung sieht sich also einer doppelten Front ausgesetzt: gegen den ohnehin überholten Staat des 19.

⁴⁴Schmitt (1995a), S. 270.

⁴⁵Vgl. Schmitt (2021), S. 83.

⁴⁶Schmitt (1988a), S. 306 u. Schmitt (1995a), S. 273.

⁴⁷Schmitt (1988a), S. 306.

Jahrhunderts einerseits und gegen das, was er als dessen angelsächsische Überwindung bezeichnet. Beide Ordnungen und damit auch beide begrifflichen Systeme gelten ihm gleichermaßen als unvölkische Erscheinungsformen von abstraktem Staat und abstraktem Kapital.⁴⁸

Nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg und dem Versailler Frieden habe sich Deutschland in einer Situation der Schwäche befunden, sei dem Imperialismus schonungslos ausgesetzt gewesen und hätte nur mit Mühe seine staatliche Unabhängigkeit bewahren können. Mit dem Abdanken der schwachen Republik habe sich allerdings die Möglichkeit ergeben, dem staatlichen Gefängnis und der kapitalistischen Umklammerung durch eine „echte Raumrevolution“ zu entkommen. „Mit dem Sieg der nationalsozialistischen Bewegung ist aber auch in Deutschland – freilich von ganz anderen Ausgangspunkten aus und mit ganz anderen Zielen als jene pazifistisch-universalistische Staatsentthronung – ein Vorstoß zur Überwindung des Staatsbegriffs im Völkerrecht erfolgreich geworden.“ Dem Staat setzt Schmitt nun seine eigene Überschreitung entgegen, für die er sich der „überlegenen, höheren Begriffe“ des Reiches und des Großraumes bedient. Die leere Abstraktion des reinen Staates weiche seit der Machtübernahme zunehmend einem „echten Großraumprinzip“, das heißt einer „Verbindung von politisch erwachtem Volk, politischer Idee und politisch von dieser Idee beherrschtem, fremde Interventionen ausschließenden Großraum.“ Den Kern dieser neuen Ordnung, die vom Selbstzweck des Volkes beherrscht wird, bildet das Reich, dessen politische Idee in den Großraum „ausstrahlt“. Dieses Reich sei nicht als Staat zu verstehen, sondern als „vom Volk getragene Ordnung für das Volk“, das die eigene Erlösung in der Entgrenzung sucht.⁴⁹

Wie eine Umsetzung dieser Großraumordnung als Antizipation einer Nachkriegsordnung hätte aussehen sollen, geht aus Schmitts eher theoretischen Einlassungen indes kaum hervor, was ihm nicht zuletzt die Kritik einiger SS-Ideologen eingetragen hat, die zwar das Konzept des Großraums befürworteten, Schmitt allerdings eine mangelnde Radikalität attestierten.⁵⁰ Angesichts des Weltkrieges mutet die Debatte um die „konkrete Ordnung“ einer Völkerhierarchie mit deutscher Hegemonie ohnehin als im Wortsinne utopisch an. Sie sagt weniger etwas über die realistische Perspektive als über die Ideologie selbst aus, die in diesen Konzepten hohl dreht. Dessen ungeachtet kann die Eroberung und Besiedlung von deutschem „Lebensraum“ in Osteuropa, der Größenwahn des „Generalplans Ost“, die

⁴⁸Schmitt (1988b), S. 296f.; Schmitt (1995a), S. 273 u. 285.

⁴⁹Schmitt (1995b), S. 388; Schmitt (1988a), S. 305f.; Schmitt (1995a), S. 283, 295f., 306.

⁵⁰Vgl. Höhn (1941).

völlige Beherrschung der zu Untermenschen erklärten Slawen und die Vernichtung der Juden als Vorbereitung dessen gelten, was in der *Lingua Tertii Imperii* „totaler Frieden“⁵¹ heißt.

Eines war Schmitt jedoch klar: bei allem Willen zur Überwindung der staatlichen Vorrangstellung zielte seine Großraumordnung nicht auf die Abschaffung des Staates zugunsten deutscher Volksherrschaft, nicht auf dessen umfassende Auflösung, sondern auf seine Überschreitung. Auch bei Schmitt dürfte das Amorphe seines Konzepts ein Unbehagen evoziert haben, das er einzuhegen suchte, indem er trotz des völkischen Primats und der Relativierung des Staates auf dessen Herrschaftsfunktionen nicht verzichten wollte – was unter den gegebenen Umständen auch schlicht unmöglich gewesen wäre. Gerade in Bezug auf die Kriegsführung insistiert Schmitt deshalb auf der Beibehaltung einiger zentraler staatlicher Funktionen als „organisatorisches Minimum“: „Der völkerrechtswissenschaftliche Kampf gegen den Staatsbegriff müßte sein Ziel verfehlen, wenn er der echten Ordnungsleistung nicht gerecht würde, die – in der Wirklichkeit oft sehr problematisch, aber im Grundsatz doch immer verlangt – dem bisherigen Staatsbegriff wesentlich war. Ein zum Staat auch in diesem nur organisatorischen Sinne unfähiges Volk kann gar nicht Völkerrechtssubjekt sein.“⁵² Wie in der Praxis der Staatsapparat durch die nicht-staatlichen Institutionen der Bewegung zwar transgrediert wurde, militärische, bürokratische, juristische Funktionen aber vom weiterhin existenten Staat übernommen wurden, so zielt auch die nationalsozialistische Staatslehre nicht auf seine gänzliche Abschaffung, sondern avisiert seine Beschränkung auf eben jenes „organisatorische Minimum“, das von der zu sich kommenden Volksgemeinschaft konsequent in Raum und Tat überschritten werden sollte.

Das Spezifische der nationalsozialistischen Theorie und Praxis besteht also darin, den Selbstzweck des Volkes als leitenden Imperativ implementiert zu haben. Dieses Volk hat sich seit den Anfängen der völkischen Ideologie im 19. Jahrhundert über seine Feindbestimmung definiert und keinen Zweifel daran gelassen, dass Erlösung nur ex negativo als Bekämpfung der „volkszersetzenden Kräfte“ zu haben ist. Im Zeichen der politischen und ökonomischen Krise der Zwischenkriegszeit spitzte sich diese Identität von völkischer Befreiung und Antisemitismus derart zu, dass letzterer im Nationalsozialismus nicht nur zur staatlichen Leitidee avancierte, sondern darüber hinaus eine organisatorische Verfestigung in Form der „Institutionen neuen Typs“ erfuhr. Der projektive Wahn, dass an

⁵¹Schmitt (1995b), S. 388.

⁵²Schmitt (1995a), S. 301 u. 303.

der Vernichtung der Juden das deutsche Volk und die gesamte Welt genesen solle, fand hierin seine präzedenzlose praktische Entsprechung. Weil sich also Volk auf Vernichtung reimt, weil das eine mit dem anderen zusammenfällt und folglich der Antisemitismus mit dem Selbstzweck des Volkes identisch ist, avancierte die Vernichtung der Juden zum theoretischen wie praktischen Fluchtpunkt des Nationalsozialismus. Dieser Selbstzweck von Volk und Vernichtung ist nicht einfach zur Staatsräson geworden, wie vielerorts die Sprachregelung lautet, sondern konfligierte geradezu mit ihr, was sich nicht nur an der Bindung militärischer Ressourcen für die Judenvernichtung zeigt, sondern auch in der konflikträchtigen Übernahme staatlicher Exekutivgewalten durch den Weltanschauungsapparat der SS und seiner Ausrichtung auf die völkische Erlösungstat.

Obgleich der Nationalsozialismus die Form und den Zweck des Staates auf die Vernichtung hin überschritt, hat der Antisemitismus als Movens dieser Überschreitung seinen Ursprung doch gerade in einer Gesellschaft, die staatlich und kapitalistisch eingerichtet ist. Dass der Fetischismus der Wertverwertung vom bürgerlichen Subjekt genauso wenig verstanden wird wie die Selbstzweckhaftigkeit staatlicher Herrschaft, dieses Subjekt aber die gegebenen Formen der Vergesellschaftung nach Maßgabe erfolgreicher Partizipation an ihnen immerzu affirmiert und daher das Unbehagen an ihr verdrängt, markiert den psychosozialen Widerspruch, der als Wiederkehr des Verdrängten im Antisemitismus zu sich kommt. Die Destruktivität der Verhältnisse wird in ihm projektiv ausgelagert und sorgt damit für die Entlastung einer vermeintlich widerspruchsfreien Identifikation im Kollektiv, womit zugleich eben jene Verhältnisse umso offensiver bejaht werden können. Eine Kritik des Antisemitismus und die Antizipation seiner Konsequenzen kommt daher ohne Reflexion auf die Totalität nicht aus, deren Konsequenz er ist.⁵³ Umgekehrt kann eine unmittelbare Ableitung aus diesen Verhältnissen nicht gelingen, da der Antisemitismus als Ideologie eine Eigenständigkeit erlangt und sich als solche Geltung verschafft. Im Nationalsozialismus, in dem das Volk und nicht der Staat den Primat des Politischen verkörperte, war der Antisemitismus kein Beiwerk der Herrschaft, sondern ihre ideelle wie praktische Direktive. Die Konvergenz von Staatstheorie und -praxis, dass der Nationalsozialismus also weder den totalen Staat als Ideal apostrophierte, noch einen solchen praktisch umsetzte, sondern hier wie dort die Überschreitung des Staates zu seiner Sache machte, erklärt sich aus dem Antisemitismus und der in ihm liegenden Vernichtungsintention, die – um auf unseren

⁵³Allein schon deshalb ist eine (ex-)antideutsche Nostalgie unangebracht, die mit Horkheimer den obsoleten Zeiten einer liberalen Epoche nachtrauert, immerzu das Freiheitspotenzial des Westens betont und über die Kritik des nationalsozialistischen und islamischen Antisemitismus bei der Affirmation des Staates anlangt. Die Kritik des Schlimmeren verkommt dann zum Einverständnis mit dem Normalvollzug staatlicher Herrschaft, wovon die Politikberatung der Zeitschrift „Bahamas“ nur den vulgärsten Ausdruck darstellt.

„Historiker“ zurückzukommen – von Dirk Moses in unmittelbarer Ableitungslogik zum realitätsgerechten Staatshandeln im Modus von Kollektivschuldkonstruktion, Prävention und Traumaverarbeitung rationalisiert wird.

5. Zionismus als Widerpart des „willing sacrifice“

Wenn in Wahrheit aber die Judenvernichtung lediglich Ausdruck der allgemeinen Destruktivität des Staates gewesen sei, warum, so muss sich Moses fragen, ist dann der Genozid-Begriff samt seiner Vernichtungsintention in aller Munde? Eben, so lautet seine Antwort, um von staatlicher Gewalt systematisch abzulenken, vor allem aber, um ein einziges Staatsprojekt zu legitimieren – nämlich das israelische. In seinem Werk „Problems of genocide“ schießt sich Moses, um dieses Kalkül hinter dem Genozid-Begriff nachzuweisen, auf dessen Schöpfer Raphael Lemkin ein. Der polnisch-jüdische Jurist, der sich schon lange vor dem Holocaust mit Formen von Massengewalt gegen Zivilisten beschäftigte, namentlich mit der Verfolgung und Ermordung der Armenier durch die Türken, war zu Beginn des deutschen Überfalls auf Polen nach Schweden und in die USA geflohen, wo er im Angesicht des NS Formen von Massengewalt begrifflich zu fassen suchte, die über die Kategorie des Kriegsverbrechens im bisherigen Sinne der Haager Konvention hinausgingen. Resultat dessen war seine 1944 veröffentlichte Arbeit *Axis Rule in Occupied Europe*, die hierfür den Neologismus „Genozid“ einführte. Lemkins Beschäftigung mit dem NS, der Shoa und der Vernichtung der Sinti und Roma war nicht nur vom Interesse historischen Verständnisses geleitet, sondern vor allem davon, eine internationale Ächtung solcher Verbrechen für die Zukunft gewährleisten zu können. In diesem Sinne versteht sich der Genozid-Begriff nach Lemkin als generische Kategorie, wengleich sie am Nationalsozialismus gebildet wurde. Dass damit allerlei Probleme einhergehen, wurde bereits thematisiert. Dessen ungeachtet wittert Dirk Moses hinter dem Genozid-Begriff ein zionistisches Kalkül: Lemkin habe zwar vorderhand universalistisch argumentiert und Humanität als sein Ideal ausgegeben, in Wahrheit verberge sich hinter seinem Kosmopolitismus und seiner Sorge um das Wohl der Menschheit allerdings ein „lifelong Zionist commitment to Jewish statehood in Palestine“ – was von Lemkins Biographen indes immer unterschlagen werde und wovon auch Moses den Beleg zu erbringen schuldig bleibt. Lemkins naiv-nationalistischen Universalismus, dass alle Nationen friedlich miteinander leben sollten, deutet Moses als vordergründiges Vehikel einer „Zionist ontology of humanity“. Wo Lemkin von den Armeniern und ihrem Recht auf nationales Dasein spricht, meine er eigentlich das zionistische Projekt. Blöd nur, dass der

durchtriebene Lemkin seine geheime Motivation für sich behalten hat und Moses deshalb auch dafür keinen Beleg anbringen kann. Belege gibt es hingegen für Lemkins reservierte Distanz zum Zionismus, die Moses kurzerhand als „opportunistisches“ Kalkül abqualifiziert. Mit allerlei Tricks habe Lemkin dann seine zionistische Agenda durchgesetzt, indem er den Genozid-Begriff in der Vernichtungsintention fundierte. Obwohl er formal einen generischen Begriff gebildet habe, müssten nun alle Opfergruppen außer den Juden darum kämpfen, Analogien zum Holocaust herzustellen und die Anerkennung der Verbrechen an ihnen hierüber zu generieren. So stünden die Juden dank dem Genozid-Begriff als die einzig wahre Opfergruppe der Menschheitsgeschichte da – was angesichts der denunziativen Anwendung des Genozid-Begriffs auf Israel – und zwar nicht erst seit dessen aktuellem Verteidigungskrieg – geradezu absurd anmutet. Die Geschichte hinter dem Genozid-Begriff sieht laut dem „Historiker“ Dirk Moses also folgendermaßen aus: Der heimliche Zionist Lemkin erfindet einen generischen Begriff, der in Wahrheit aber die Singularität der Shoa fixiert, um darüber alle anderen Gewaltverbrechen zu relativieren, die Juden als Opfergruppe zu exponieren und darüber ihren Staat vor aller Kritik zu bewahren. Dagegen stellt Moses eine dreischriftige normative Umkehr, die den Kern seiner Auseinandersetzung mit dem Holocaust markiert: der Genozid-Begriff muss abgelehnt, die Shoa vom Mythos der Singularität befreit und darüber die Legitimierung des israelischen Staates als zionistische Finte decouviert werden.⁵⁴

Moses geistige Kreationen zeigen einmal mehr, wie obsessiv die postkoloniale Theorie dem jüdischen Staat verhaftet ist. Wie die Antisemiten im Allgemeinen die Juden erfinden würden, wenn es sie nicht bereits gäbe, so haben auch die Postkolonialen den israelischen Staat als Projektionsfläche bitter nötig. Ihr identitärer Kult und ihre Glorifizierung der Unterdrückten lebt davon, was diesen an subversiver Kraft mangelt, jenen als Herrschsucht zu unterstellen, die für die Inkonsistenz der postkolonialen Verherrlichung zu büßen haben. Das ideelle Gesamtübel Israel dient den Postkolonialen als Austragungsfolie ihrer eigenen Widersprüche und als Garant klarer Verhältnisse. Indem Israel wahlweise zum dämonischen Überstaat, zum Kolonial-, Apartheids- oder Rassenstaat erklärt wird, in welchem weiße Herren ihre unauthentische und wurzellose Herrschaft zelebrierten, kann spiegelbildlich aus den zweifelhaften postkolonialen Subjekten, aus Banden, Terrorgruppen und Fundamentalisten, aus Schlächtern und ihren Helfern wie aus Wunderhand eine subversive Identität entstehen. Wo aus Israelis fanatische Killer werden, da werden aus fanatischen Killern nette Nachbarn, die einzig den Wunsch verspüren, in ethnischer und

⁵⁴Moses (2021b), S. 137, S. 146-148.

religiöser Vielfalt friedlich zu koexistieren.⁵⁵ Unmittelbar anschaulich wird diese projektive Verkehrung, wo Moses einen jüdischen Opferkult konstruiert, der die Shoa singularisiert, um den israelischen Staat zu sakralisieren. Dass die jüdischen Opfer der Shoa „innocent and agentless“ gewesen seien, gerät dem „Historiker“ zur „imaginary of the victim“, die sich aus religiösen Wurzeln speise. In dieser Imagination würden die Holocaustopfer zu „martyrs of the Jewish people because they were murdered solely on the grounds of their religion, not for anything they have done.“ Zu Märtyrern erklärt, werde ihrem Sterben der Sinn verliehen, nicht nur den göttlichen Namen zu heiligen, sondern – säkular-zionistisch – darüber hinaus die Nation von ihren Sünden zu befreien. Die Juden verkehrten also, so Moses Darstellung, die Opfer der Shoa zu einem „willing sacrifice“, um sich und ihren Staat zu „erlösen“.⁵⁶

Dass Gewalt von Leidtragenden und ihren Nachkommen in allen Religionen sinnstiftend verklärt wird und es daher auch unter den Haredim einige gibt, die dem Menschheitsverbrechen von Auschwitz eine religiöse Bedeutung abzurufen suchen, liegt auf der Hand – als „willing sacrifice“ preisen sie den Holocaust mit Sicherheit nicht. Moses aber unterstellt diese Position nicht nur dem Judentum insgesamt und dem israelischen Staat im Speziellen, sondern konstatiert geradezu einen ungeheuren psychologischen und identitären Profit, den die Juden dann doch noch aus dem Massenmord gezogen hätten. Der israelische Staat und die meisten Juden können sich eine solche Verklärung indes nicht leisten und praktizieren sie auch nicht – ist der Judenstaat doch das praktische Resultat der Erkenntnis, dass der Antisemitismus auf den Tod der Juden zielt und es genau das zu verhindern gilt. Der Zionismus verleiht dem Tod keinen Sinn, sondern versucht ihn zu verhindern. Er ist der praktische Widerstand gegen diejenigen, die den eigenen und den Tod der anderen im Namen der Erlösung propagieren, die sich oder ihren Kindern Sprengstoffgürtel umschnallen und die Selbstzerfetzung tatsächlich als „willing sacrifice“ feiern. Indem Moses den Opferkult der Djihadisten den Juden unterstellt, betreibt er jene projektive Verkehrung, die dem Antisemitismus seit jeher eigen ist. Was man selbst oder das idealisierte postkoloniale Subjekt praktiziert, wird zur ruchlosen Herrschaftsmethode der Juden erklärt, womit der Islamist kurzerhand als friedfertiger Nachbar und die Israelis als religiöse Fanatiker erscheinen. Dass Israel keine Terrorrenten für stolze Märtyrerwitwen zahlt, sondern seine Staatsgrenzen gegen jene zu verteidigen sucht, die die „Befreiung“ des eigenen Volkes mit der Vernichtung des jüdischen identifizieren, ficht den Wahn derer

⁵⁵Vgl. Moses (2021b), S. 386.

⁵⁶Moses (2021b), S. 484-487.

nicht an, die zwischen Imagination und Wirklichkeit ohnehin nicht mehr unterscheiden wollen. Die historische Erfahrung aber, dass es Schlimmeres geben kann als totale Herrschaft, nämlich die Substitution von Herrschaft durch Vernichtung, dass mithin nicht alle Gewalt gleichermaßen aus der Staatsräson entspringt, muss einer kritischen Linken, die sich den Postkolonialismus nicht zu eigen macht, das Urteil eingeben, eben jenen Staat gegen seine Denunzianten zu verteidigen, der trotz aller inneren Widersprüche angetreten ist, die Wiederholung dieses Schlimmeren zu verhindern.

Die postkoloniale Staatstheorie, ihre systematische Identifikation von Herrschaft mit Vernichtung, besitzt ihren Fluchtpunkt in der Delegitimierung Israels. Die Präzedenzlosigkeit der Shoa wird mit allen Mitteln abgewehrt und zum israelischen Bestreben erklärt, die Holocaustopfer als Legitimitätsreservoir zu sakralisieren und sich derart ein „Privileg“ zu schaffen, mit dem sich moralisch und politisch wuchern ließe. Den Postkolonialen wird – weil sie in ihren Kategorien der Anerkennung und Identität konsequent von negativer Wahrheit absehen – aus der Einzigartigkeit des Verbrechens die Einzigartigkeit der Opfer, die sie anschließend um ihren vermeintlich privilegierten Opferstatus beneiden. Angesichts einer postkolonialen Ideologie, die ansonsten Partikularität und Differenz geradezu anbetet, aber in Bezug auf die Shoa von einer auffälligen Wut der Nivellierung erfasst wird, bildet die Fähigkeit zur Unterscheidung, mithin die Ablehnung der schablonenhaften Applikation von Allgemeinbegriffen auf das, was solcher Eingemeindung spottet, das Kriterium, ob Staatskritik als kritische Theorie betrieben wird oder nur das eigene Ressentiment rationalisiert.

Literatur:

Adorno, Theodor W.; Horkheimer, Max: Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Frankfurt a. M. 2012.

Angrick, Andrej: Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941-1943, Hamburg 2023.

Bruhn, Joachim: Adolf Hitler, der unmittelbar allgemeine Deutsche. Über die negative Dialektik der Souveränität, in: Pólemos 9 (2019), S. 20-26.

Foucault, Michel: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I (Vorlesungen am Collège de France 1977-1978), Frankfurt a. M. 2015.

Geisel, Eike: Die Wiedergutwerdung der Deutschen. Essays und Polemiken, Berlin 2015.

Gerwarth, Robert; Malinowski, Stephan: Der Holocaust als „kolonialer Genozid“? Europäische Kolonialgewalt und nationalsozialistischer Vernichtungskrieg, in: Geschichte und Gesellschaft 33 (2007), S.439-466.

Gess Heinz, Vom Faschismus zum Neuen Denken. C.G. Jungs Theorie im Wandel der Zeit, Zu Klampen, Lüneburg 1994. Darin Kapitel II: „Entsorgung der Vergangenheit“ S. 26 ff.

Ders.: „Konstruktive Kritik“ der analytischen Psychologie als Entsorgung der Vergangenheit, in: Kritiknetz – Zeitschrift für kritische Theorie der Gesellschaft (Hg. Heinz Gess) Link: <https://www.kritiknetz.de/ideologiekritik/241->.

Hachtmann, Rüdiger: Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz – zur Struktur der Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus, in: Reichardt, Sven; Seibel, Wolfgang (Hg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2011, S. 29-73.

Höhn, Reinhard: Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken, in: Reich, Volksordnung, Lebensraum. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung, Bd.1, Darmstadt 1941, S. 256-288.

Hull, Isabel V.: Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany, New York 2005.

Klävers, Steffen: Decolonizing Auschwitz? Komparativ-postkoloniale Ansätze in der Holocaustforschung, Berlin u. Boston 2019.

Koellreutter, Otto: Volk und Staat in der Weltanschauung des Nationalsozialismus, Berlin 1935.

Kreienbaum: Jonas: „Ein trauriges Fiasko“. Koloniale Konzentrationslager im südlichen Afrika 1900-1908, Hamburg 2015.

Kundrus, Birthe: Kontinuitäten, Parallelen, Rezeptionen. Überlegungen zur „Kolonialisierung“ des Nationalsozialismus, in: Werkstattgeschichte 43 (2006), S. 45-62.

Lehnstaedt, Stephan: Der Kern des Holocaust. Belzec, Sobibor, Treblinka und die Aktion Reinhardt, München 2020.

Machunsky, Niklaas: Aleida Assmann. Mythologin des Holocaust. Über die positive Besetzung des negativen Gründungsmythos der Bundesrepublik, in: sans phrase. Zeitschrift für Ideologiekritik, Heft 17 (2020/21), S. 25-38.

Mbembe, Achille: Kritik der schwarzen Vernunft, Frankfurt a. M. 2021.

Moses, Dirk: Katechismus der Deutschen (2021(a)), online unter: <https://geschichtedergewegenwart.ch/der-katechismus-der-deutschen/>, zuletzt eingesehen am 04.07.2024.

Moses, Dirk: The Problems of Genocide. Permanent Security and the Language of Transgression, Cambridge 2021(b).

Moses, Dirk: Nach dem Genozid. Grundlage für eine neue Erinnerungskultur, Berlin 2023.

Mussolini, Benito: Der Faschismus. Philosophische, politische und gesellschaftliche Grundlehren, München 1933.

Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt a. M. 1984.

Reichardt, Sven; Seibel, Wolfgang: Radikalität und Stabilität: Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, in: dies. (Hg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2011, S. 7-27.

Schmitt, Carl: Der Reichsbegriff im Völkerrecht, in: ders.: Positionen und Begriffe im Kampf um Weimar – Genf – Versailles, Berlin 1988(a), S. 303-312.

Schmitt, Carl: Großraum gegen Universalismus, in: ders.: Positionen und Begriffe im Kampf um Weimar – Genf – Versailles, Berlin 1988(b), S. 295-302.

Schmitt, Carl: Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, in: ders.: Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916-1969, Berlin 1995(a), S. 269-371.

Schmitt, Carl: Die Raumrevolution. Durch einen totalen Krieg zu einem totalen Frieden, in: ders.: Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916-1969, Berlin 1995(b), S.388-394.

Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, in: ders.: Gesammelte Schriften 1933-1936 mit ergänzenden Beiträgen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs, Berlin 2021, S. 76-115.

Schulte, Jan Erik: Zwangsarbeit und Vernichtung: Das Wirtschaftsimperium der SS. Oswald Pohl und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 1933-1945, Paderborn 2001.

Späth, Daniel: Grundrisse zu Kritik des Politikfetischs (erscheint 2025 auf fractura.online).

The United States of America against Otto Ohlendorf et al.: The Einsatzgruppen Case, 1948.

Wildt, Michael: Historikerstreit 1.0, 2.0, in: ders.; Neiman, Susan (Hg.): Historiker streiten. Gewalt und Holocaust – die Debatte, Berlin 2022, S. 309-327.

Zimmerer, Jürgen: Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust, Berlin 2011.

Zollmann, Jakob: From Windhuk to Auschwitz – old wine in new bottles. Review article, in: Journal of Namibian Studies 14 (2013), S. 77-121.